

Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Langsur vom 21.10.2019

in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 09.12.2020

Der Ortsgemeinderat Langsur hat in seiner Sitzung am 21.10.2019 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für die Bestattung von Personen nach § 2 Abs. 3 Friedhofssatzung ist neben den Gebühren ein gesonderter Beitrag aufgrund einer vor der Bestattung abzuschließenden Vereinbarung zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.04.2019 außer Kraft.

Langsur, den 09.12.2020

Gez. Reinhold Thiel

Ortsbürgermeister

Siegel

Anlage

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Langsur, den 09.12.2020

Gez. Reinhold Thiel
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte	400,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihen- oder Kindergrabstätte	350,00 €
3. Überlassung einer Rasenurnenreihengrabstätte	970,00 €
4. Überlassung einer Grabfläche in der Gemeinschaftsgrabstätte	
- Urne	770,00 €
- Sarg	3.350,00 €
5. Überlassung einer Rasenreihengrabstätte für Sargbestattung	3.550,00 €

II. Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts für	
a) eine Doppelwahlgrabstätte	1.500,00 €
b) ein Einzelwahlgrab bzw. für jede weitere Wahlgrabstätte	750,00 €
c) eine Urnenwahlgrabstätte	1.170,00 €
d) eine Rasenurnenwahlgrabstätte	2.860,00 €
e) eine Rasenwahlgrabstätte für Sargbestattung	7.680,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes je Verlängerungsjahr 1/30 von 1a), b), d), und e)	
3. Verlängerung des Nutzungsrechtes je Verlängerungsjahr 1/25 von 1c),	
4. Bei einer Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach 1. a), b), c), d) und e) erhoben.	

III. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenhalle, einschließlich der Reinigung	140,00 €
2. Für die Aufbewahrung einer Urne in der Leichenhalle, einschließlich der Reinigung	100,00 €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Berechnet wird

1. für die Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges	200,00 €
2. für die Bestattung eines Erwachsenensarges	400,00 €
3. für die erste Bestattung in einem Tiefgrab [untere Bestattung]	0,00 €
4. für die zweite Bestattung in einem Tiefgrab [obere Bestattung]	0,00 €
5. soweit das Ausheben und Schließen von Gräbern durch gewerbliche Unternehmer vorgenommen werden, sind von den Gebührenschuldern die hierbei entstehenden Kosten als Auslagen zu ersetzen.	

V. Entfernen von Grabmalen

Berechnet wird soweit ein Nutzungsberechtigter die Friedhofsverwaltung mit dem Entfernen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen gem. § 25 Abs. 2 Friedhofssatzung beauftragt, sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Einzelgrab nur Grabmal:	300,00 €
b) Einzelgrab mit Grabmal und Einfassung:	350,00 €
c) Einzelgrab mit Grabmal, Einfassung und Abdeckung:	400,00 €
d) Zweistelliges Wahlgrab mit Grabmal:	400,00 €
e) Zweistelliges Wahlgrab mit Grabmal und Einfassung:	450,00 €
f) Zweistelliges Wahlgrab mit Grabmal, Einfassung und Abdeckung: <i>Je weitere Grabstelle erhöhen sich die Gesamtkosten um 50 €.</i>	500,00 €
g) Urnengrabstelle:	300,00 €

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen

1. Die für das Ausgraben von Leichen und Aschen entstehenden Kosten gemäß § 11 Abs. 6 FS sind in voller Höhe von dem Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Nr. IV erhoben.

Langsur, den 09.12.2020

**Gez. Reinhold Thiel
Ortsbürgermeister**